

An die
Damen und Herren
des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften

Beratungsvorlage

zu TOP **2.0** der Sitzung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften
am 30. Januar 2007

**Bebauungsplan Nr. 280, Meerbusch-Strümp, Am Strümper Busch / Kreisstraße 9 n,
Teilabschnitt östlich der A 57;
Ergebnis der Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB und
der Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB**

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt beschließt, über die im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB vorgebrachten Äußerungen nach Abwägung der öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander wie folgt zu entscheiden:

1. Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Schreiben vom 20.11.2006

Der Anregung wird gefolgt.

Notwendige Ausgleichsflächen, die nicht durch den Bebauungsplan abgedeckt sind, werden über das Ökokonto der Stadt Meerbusch abgerechnet.

Das Forstamt wird bei Benennung der Ersatzmaßnahmen entsprechend beteiligt.

2. Geologischer Dienst NRW

Schreiben vom 14.11.2006

Der Anregung wird gefolgt.

Die Anregungen zur Seismologie zu Böden und zu Hydrogeologie werden in den Bebauungsplan durch textliche Hinweise aufgenommen.

3. Landesbetrieb Straßenbau NRW / Krefeld

Schreiben vom 21.11.2006

Der Anregung wird gefolgt.

Die bisherigen Abstimmungsergebnisse zur Planung der K 9 n zwischen der Niederlassung Krefeld (Projektgruppe Autobahn) und der Stadt Meerbusch werden im weiteren Bauleitplanverfahren beachtet.

Die Rechtswirkungen, die sich aus der Planfeststellung – Beschluss vom 13.09.2002 - ergeben, werden ebenfalls bei der Bauleitplanung beachtet.

Die durch die Bauleitplanung betroffenen Kompensationsflächen östlich und westlich des Brückenbauwerks A 57/K 9 n werden durch das Ökokonto der Stadt Meerbusch ausgeglichen.

Im weiteren Verfahren wird eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Meerbusch/Rhein-Kreis-Neuss und der Straßenbauverwaltung für den Kreuzungsbereich der K 9 n mit der A 57 abgeschlossen.

4. Amt für Agrarordnung

Schreiben vom 28.11.2006

Die Flächen zwischen der A 57 und der südlichen Verlängerung der Straße „Am Strümper Busch“ werden durch den bereits rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 277 – „Gewerbegebiet Bundenrott“ – abgedeckt und werden kurzfristig nicht mehr landwirtschaftlich genutzt. Nach Klärung der Sachlage durch die Verwaltung wurden von Seiten des Amtes für Agrarordnung die vorgebrachten Bedenken zurückgezogen.

5. Landesbetrieb Straßenbau NRW / Mönchengladbach

Schreiben vom 29.11.2006

Der Anregung wird gefolgt.

Von der geplanten K 9 n wird der Projektgruppe BAB A 57 mit Sitz in der Niederlassung Krefeld frühzeitig vor Baubeginn die Ausführungsplanung im Bereich BAB A 57 in 3-facher Ausfertigung, zwecks Erteilung des Sichtvermerkes, vorgelegt.

Der Rhein-Kreis-Neuss als Baulastträger wurde hiervon in Kenntnis gesetzt.

Bei der Planung von externen Kompensationsflächen wird die Niederlassung Mönchengladbach hinsichtlich der Lage durch Vorlage eines entsprechenden Übersichtsplanes mit Eintragung der Kompensationsfläche informiert, soweit sie im Nahbereich von Bundesfern- bzw. landstraßen liegen.

6. Rheinbahn

Schreiben vom 14.11.2006

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Im Bereich des Mönkesweges sind die vorgesehenen Bushaltestellen und die Querungshilfe so angeordnet, dass der haltende Bus vom Kfz-Verkehr nicht überholt werden kann.

Zusätzlich aufzustellende Einsatzwagen für den Schülerverkehr auf der Linie 839 sind derzeit nicht vorgesehen.

7. RWE

Schreiben vom 31.10.2006

Den Anregungen wird gefolgt.

Die Hochspannungsfreileitung wird mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes übernommen.

Nach Sichtung der vorliegenden Planunterlagen zur K 9 n von Büro Bauplan Wagner im Auftrag des Rhein-Kreises-Neuss (Unterlage Nr. 8- Blatt Nr. 2) wird die Höhe der Gradienten zwischen Einmündung Mönkesweg (36.612) und Achse Buschstraße (34.895) an keinem Punkt überschritten. Die Höhe der Gradienten im Bereich der Trassenführung der Hochspannungsfreileitungen bewegen sich zwischen ca. 34.95 und 36.24 m über NN.

Installationen von Straßenbeleuchtungsanlagen und der Aufbau von Schilderbrücken etc. werden durch den Baulastträger mit dem RWE abgestimmt.

Die Auflagen zu Anpflanzungen innerhalb des Schutzstreifens werden im landschaftspflegerischen Begleitplan zum Bebauungsplan beachtet.

Die Zugänglichkeit zu den Maststandorten wird durch den Bebauungsplan nicht beeinträchtigt.

Geplante Einzelmaßnahmen im Bereich der Leitung, insbesondere Geländeniveauveränderungen oder Anpflanzungsmaßnahmen werden vor Beginn der Arbeiten mit dem RWE abgestimmt.

8. Air Liquide

Schreiben vom 04.12.2006

Den Anregungen wird gefolgt.

Von der geplanten Maßnahme ist die durch die Air Liquide Deutschland GmbH betreute Sauerstoff-Stickstoff-Doppelfernleitung FL 055/155, DN 400 betroffen.

Die Leitungsmittellinie, einschließlich des geforderten 3 m breiten Schutzstreifens beidseitig zur Trassenachse, wird nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes übernommen.

Die Einhaltung der Schutzanweisung von Fernleitungen sowie die Abstimmung mit Air Liquide vor Baubeginn wird durch den Baulastträger sichergestellt.

9. Rhein-Kreis-Neuss

Schreiben vom 27.11.2006

Den Anregungen wird gefolgt.

Landschaftsplanung:

Die Einhaltung, dass die Baustelleneinrichtung nicht im Landschaftsschutzgebiet installiert wird, wird durch den Baulastträger sichergestellt.

Gesundheitsfürsorge:

Die entsprechenden schalltechnischen Berechnungen und Schadstoffberechnungen werden dem Kreisgesundheitsamt zur Verfügung gestellt.

Wasserwirtschaft:

Die Geltungsbereiche der Wasserschutzzonen werden entsprechend in den Bebauungsplan übernommen.

Bodenschutz:

Da die geringfügige Überschreitung der Vorsorgewerte aus bodenschutzrechtlicher Sicht im allgemeinen keinerlei negative Auswirkungen auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse hat, wird der Hinweis zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Im Zusammenhang mit der Realisierung des Wohn- und Gewerbegebietes "Am Strümper Busch" ist die äußere Erschließung der einzelnen Wohn- bzw. Gewerbegebiete über eine Haupteerschließungsstraße zwischen der B 222/K 9 und der L 476/A 57 vorgesehen, die als Kreisstraße klassifiziert werden soll. Eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Meerbusch ist abgeschlossen. In dieser Verwaltungsvereinbarung ist geregelt, dass die Stadt Meerbusch das Planungsrecht für den Bau dieser Haupteerschließungsstraße schafft und die erforderlichen Flächen bereitstellt. Der Rhein-Kreis Neuss hat die Objektplanung in Abstimmung mit der Stadt Meerbusch durchgeführt. Die Entwurfsplanung wurde im Ausschuss am 19. April 2005 vorgestellt. Die vom Ausschuss beschlossene Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB erfolgte am 30. Juni 2005 in Form einer Bürgerversammlung mit anschließender Beteiligung der Öffentlichkeit vom 01. Juli 2005 bis 22. Juli 2005 einschließlich.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 31. Oktober 2006 zur Äußerung bis zum 30. November 2006 aufgefordert. Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die beteiligten Nachbargemeinden sind der als Anlage in Kopie beigefügten Liste zu entnehmen.

Lösung

Die Verwaltung schlägt vor, wie im Beschlussvorschlag im Einzelnen dargestellt zu entscheiden.

In Vertretung:

N o w a c k
Erster Beigeordneter